

lieren die Volksvertretungen die Arbeit des Rates und der ihnen unterstehenden Organe, Betriebe und Einrichtungen, schaffen sie die Grundlage für die Arbeit jedes einzelnen Abgeordneten und organisieren die Mitarbeit der gesamten Bevölkerung an der Lösung der gestellten Aufgaben.

Die Tagungen sind so zu gestalten, daß alle Grundfragen durch das gesamte Kollektiv der Abgeordneten beraten und entschieden werden, die Arbeit planmäßig und systematisch durchgeführt wird und die Hauptaufgaben stets im Mittelpunkt der Arbeit stehen.

Um dies zu gewährleisten, gibt sich die Volksvertretung die folgende Geschäftsordnung.

## I. Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung

### § 1

#### *Arbeitsplan*

(1) Die Volksvertretung arbeitet nach einem Arbeitsplan, in dem ihre Hauptaufgaben für eine bestimmte Zeit festgelegt sind.

(2) Der Arbeitsplan ist vom Rat in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen vorzubereiten und von der Volksvertretung zu beschließen.

### § 2

#### *Vorbereitung der Tagungen*

Für die gründliche und rechtzeitige Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung ist der Rat verantwortlich. Er hat die Tagungen in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen vorzubereiten.

### § 3

#### *Einberufung*

(1) Die Volksvertretung tritt mindestens einmal in ... Monaten zu einer Tagung zusammen.

(2) Die Tagungen der Volksvertretung sind durch den Rat einzuberufen.

(3) Die Einberufung einer Tagung muß auch erfolgen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volksvertretung verlangt wird.

### § 4

#### *Tagungsort*

Die Tagungen der Volksvertretung finden in der Regel ... (Tagungsort) ... statt. Der Rat kann im Einvernehmen mit